



Ehrenordnung des Ju-Jitsu Verbandes Württemberg e. V.

1.0 Geltungsbereich:

Der JJVW kann besonders verdiente Sportler und Funktionäre ehren.

Die Ehrung durch den JJVW ist die höchste Auszeichnung, die der Landesverband zu vergeben hat. Den Antragstellern wird nahegelegt, die Auswahl der zu Ehrenden sehr sorgfältig vorzunehmen, um eine Entwertung der Auszeichnung zu vermeiden. Insbesondere bei einer Ehrengraduierung, der höchsten Auszeichnung des JJVW, sollte ein sehr strenger Maßstab angelegt werden. Einer Ehrung durch den Landesverband sollte die Ehrung auf Vereinsebene vorausgehen.

Ehrungen sind:

Kleine Ehrungen (des JJVW)

1. Ehrenurkunde
2. Sachgeschenk
3. Jugendehrung für den JJ-Nachwuchs bis 25 Jahre

Große Ehrungen (des JJVW / DJJV)

4. Ehrennadel des JJVW in Bronze, Silber und Gold
5. Antrag auf Ehrennadel des DJJV in Bronze, Silber und Gold
6. Ehrengraduierung (Kyu- und Dan-Grade)
7. Antrag auf Ehrengraduierung durch den DJJV e. V.

2.0 Ehrungsausschuss:

Der Ehrungsausschuss (nachfolgend auch „**Ehrenrat**“) setzt sich aus drei Vereinsvertretern sowie dem Lehrwart und Sportwart zusammen. Die Vereinsvertreter werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und müssen unterschiedlichen Vereinen angehören. Die Mitglieder des Ehrenrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der den Ausschuss gegenüber der Mitgliederversammlung vertritt.

3.0 Behandlung von Ehrungsanträgen:

3.1 Kleine Ehrungen (1. – 3.)

Ehrungsanträge werden dem Vorstand in schriftlicher Form vorgelegt. Antragsberechtigt sind die Vereine, Schulen und Funktionäre des JJVW.

Das zuständige Vorstandsmitglied prüft den Antrag in angemessener Weise und informiert den Gesamtvorstand über seinen Beschluss. Die Vergabe der Ehrung erfolgt mit Zustimmung des Präsidiums.

3.2 Große Ehrungen (4. – 7.)

Ehrungsanträge werden dem Ehrenrat über die Geschäftsstelle des JJVW in schriftlicher Form und hinreichend begründet vorgelegt. Antragsberechtigt sind die Vereine, Schulen und Funktionäre des JJVW. Die Geschäftsstelle des JJVW bestätigt dem Antragsteller den Eingang und leitet den Ehrungsantrag / die Ehrungsanträge an den Ehrenrat weiter.

3.2.1 Ehrennadel

(1) Ehrennadel des JJVW

Die Ehrennadeln des JJVW werden an Einzelpersonen für aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des JJVW und/oder des Ju Jutsu und seiner Stilarten verliehen:

- a) Ehrennadel in Bronze: ohne Zeitbegrenzung;
- b) Ehrennadel in Silber: nach mindestens 5 Jahren;
- c) Ehrennadel in Gold: nach mindestens 10 Jahren.

(2) Berücksichtigung sportlicher Erfolge bei der Verleihung der Ehrennadel des JJVW

Für die Verleihung der Ehrennadeln berücksichtigt der JJVW insbesondere herausragende sportliche Erfolge im Wettkampf. Hinsichtlich Art und Niveau der anzuerkennenden Erfolge verweist der JJVW dynamisch auf die jeweils aktuelle Ehrungsordnung des DJJV; diese findet ergänzend Anwendung. In Abweichungs- und Zweifelsfällen entscheidet der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen; die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Ehrennadeln des DJJV

Anträge auf Ehrennadeln des DJJV prüft der Ehrenrat in angemessener Weise nach den in der Ehrungsordnung des DJJV festgelegten Kriterien; nach positiver Entscheidung leitet der Präsident des JJVW den Antrag an den DJJV weiter.

(4) Verfahren

Der Ehrenrat kann die Prüfung in einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren vornehmen und dokumentiert die tragenden Erwägungen.

3.2.2 Ehrenggraduierungen des JJVW bis einschließlich 5. Dan

- (1) Ehrenggraduierungen des JJVW bis einschließlich 5. Dan können ergänzend zu den vom DJJV festgelegten Mindestvoraussetzungen in Anerkennung langjähriger, qualitativ herausragender und für die Mitgliedsvereine des JJVW nachhaltig wirksamer Verdienste zur Verbreitung und Förderung des Ju Jutsu und seiner Stilarten auf Vereinsebene verliehen werden.**

- (2) Regelvoraussetzung ist eine Mindestdauer von regelmäßig 15 Jahren substantieller, überdurchschnittlicher Leistungen mit prägender Wirkung für den jeweiligen Mitgliedsverein bzw. für mehrere Mitgliedsvereine des JJVW, insbesondere in den Bereichen Vereinsausbildung, Vereins-Prüfungswesen, Trainer- und Prüferentwicklung im Verein, Vereinsorganisation, Förderung des Nachwuchs-/Breitensports im Verein oder vereinsbezogene Wettkampfstruktur.

Erforderlich ist eine aktive Tätigkeit auf Vereinsebene, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungen oder sonstigen Veranstaltungen des JJVW und/oder des DJJV im genannten Zeitraum. Der Nachweis der aktiven Tätigkeit kann insbesondere für diejenigen Zeiträume geführt werden, in denen die/der Sporttreibende im Besitz einer gültigen Lizenz (Trainer-C, Trainer-B, Trainer-A, Trainerassistent, Kursleiter NiMiMi/Frauen-SV/Senioren- oder Prüferlizenz) war.

- (3) Abgrenzung

Eine Ehrengraduierung setzt eine Gesamtleistung voraus, die in Umfang, Qualität und nachhaltiger Wirkung die für Ehrenadeln maßgeblichen Anforderungen in erheblichem Maße überschreitet. Zwischen Ehrenadeln und Ehrengraduierungen sowie zwischen Graduierungsstufen (Verleihung des nächsthöheren Kyu- oder Dan-Grades) ist eine klare Abstufung zu wahren. Die Prüfung zum nächsten Gürtelgrad hat im Regelfall Vorrang vor der Verleihung des nächsthöheren Kyu- oder Dan-Grades, um der Vorbildstellung gegenüber den Sportlern im Verein und im Landesverband gerecht zu werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei außergewöhnlichen, nachhaltig wirkenden Verdiensten, kann hiervon abgewichen werden; die Entscheidung ist zu dokumentieren.

- (4) Nachweise

Die Verdienste sind grundsätzlich durch belastbare Unterlagen zu belegen (z.B. Vereinsfunktionsbestellungen, Lizenz- und Fortbildungsnachweise, Vereins-Lehrgangs-/Veranstaltungsbeteiligungen, Projekt- und Maßnahmenberichte auf Vereinsebene, Vereinsveröffentlichungen, Referenzen der Vereinsorgane).

Ist die Beibringung einzelner Nachweise im Einzelfall nicht möglich oder unzumutbar, genügt eine schlüssige Plausibilisierung durch geeignete, minder formalisierte Belege (z.B. Bestätigungen der Vereinsorgane, Protokollauszüge, Presse-/Verbandsberichte, Teilnahmelisten); der Ehrenrat würdigt diese im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. Er kann ergänzende Nachweise, Auskünfte oder Unterlagen anfordern und die Entscheidung bis zu deren Eingang aussetzen.

- (5) Ermessensausübung/Härtefall

Der Ehrenrat prüft nach pflichtgemäßem, an die vorstehenden Kriterien gebundenem Ermessen, beachtet das Gleichbehandlungsgebot und dokumentiert die tragenden Erwägungen. Abweichungen von der Regeldauer sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die außergewöhnliche Qualität und vereinsbezogene nachhaltige Wirkung der Verdienste die Regelerwartung qualitativ überkompensieren.

3.2.3 Verfahren, Beschlussfassung und Weiterleitung

- (1) Der Ehrenrat beschließt über Ehrungsanträge innerhalb von drei Monaten nach Eingang. Wird die Nachreichung von Unterlagen/Nachweisen verlangt, beginnt die Frist mit deren Eingang neu zu laufen. Ist eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht möglich, geht die Entscheidung auf das Präsidium über, das binnen eines Monats entscheidet.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind vom Vorsitzenden des Ehrenrats schriftlich festzuhalten. Hat das Präsidium zu entscheiden, so geschieht dies ebenfalls mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- (3) Anträge, die vom DJJV-Ehrungsausschuss zu beschließen sind, werden nach positivem Beschluss des Ehrenrats über den Präsidenten an den DJJV weitergeleitet.
- (4) Wird ein Ehrungsantrag vom Ehrenrat abgelehnt, kann der Antragsteller binnen sechs Monaten die erneute Prüfung durch den Ehrenrat beantragen.
- (5) Durchführung von Ehrungen und Eintragung

Ehrungen werden auf Veranstaltungen des JJVW oder in einem ebenwürdigen Rahmen durch das Präsidium oder von ihm benannte Personen vorgenommen. Ehrengraduierungen sind in den gültigen DJJV-Pass einzutragen.

3.2.4 Ehrengraduierungen des DJJV ab dem 6. Dan

Für Anträge auf Verleihung von Dan-Graden ab dem 6. Dan (einschließlich) finden die Durchführungsbestimmungen des DJJV in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Hierzu zählen insbesondere die als Anlagen zur DJJV-Ehrungsordnung ausgewiesenen Verfahrens- und Unterlagenvorgaben (einschließlich der dort genannten Antrags- und Bewertungsunterlagen).

3.2.5 Stillschweigen

Über das Ergebnis des Antrags ist bis zur Verleihung Stillschweigen zu wahren.

4.0 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen:

4.1 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 25.04.2026 in der hier vorliegenden Form in Kraft gesetzt.

Bereits bestehende Bestimmungen werden hierdurch ersetzt, soweit sie dieser Fassung widersprechen.

4.2 Laufende Verfahren (Vertrauensschutz)

Ehrungsanträge, die vor dem Inkrafttreten nach vorstehend Ziff. 4.1 bei der Geschäftsstelle des JJVW eingegangen sind, werden nach der bis dahin geltenden Ehrenordnung in der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Fassung zu Ende geführt. Dies gilt auch für hierauf bezogene Rechtsbehelfe und Nachforderungen von Unterlagen.

4.3 Neuanträge

Für Ehrungsanträge, die nach dem Inkrafttreten nach vorstehend Ziff. 4.1 eingehen, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Ehrenordnung in der vorliegenden Fassung.

4.4 Wiederaufgreifen/erneute Antragstellung

Unbeschadet der Regelung in vorstehend Ziff. 4.2 kann für abgelehnte oder zurückgenommene Anträge eine erneute Antragstellung nach Maßgabe dieser Ehrenordnung erfolgen, sofern neue

oder wesentlich vertiefte Tatsachen/Nachweise vorgelegt werden. Die Fristen- und Zuständigkeitsregelungen dieser Ehrenordnung gelten entsprechend.

4.5 Dynamische Verweisungen auf DJJV-Regelwerke

Soweit diese Ehrenordnung dynamisch auf Regelwerke des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes (insbesondere die DJJV-Ehrungsordnung nebst Durchführungsbestimmungen und Anlagen) verweist, ist für Neuanträge nach vorstehend Ziff. 4.3 die bei Antragseingang jeweils aktuelle Fassung maßgeblich.

Für laufende Verfahren nach vorstehend Ziff. 4.2 verbleibt es bei der Fassung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung galt, es sei denn, die Anwendung der aktuellen Fassung ist für den Antragsteller ersichtlich begünstigend und wird beantragt.

4.6 Bestands- und Registereinträge

Vor Inkrafttreten nach vorstehend Ziff. 4.1 ausgesprochene Ehrungen und veranlasste Registereinträge (insbesondere Eintragungen in DJJV-Pässe) bleiben unberührt. Eine nachträgliche Anpassung an die neue Ehrenordnung erfolgt nicht; hiervon unberührt bleiben Aberkennungen nach den hierfür geltenden Vorschriften.

Ju-Jutsu. Mit SICHERHEIT Lebensgefühl.

gez. G. D'Amico

gez. H. Meinikheim

gez. S. Stöhr

gez. A. Kustus

gez. L. Pietsch